

## 8. Ermittlung des Kompensationsflächenfaktors

Die Ermittlung des Umfangs der Kompensationsflächen erfolgt über die Einführung eines Kompensationsflächenfaktors (k).

Für eine intakte Kulturlandschaft wird in Abhängigkeit vom Landschaftstyp im allgemeinen mit einem Mindestflächenanspruch von 5% - 20% oder durchschnittlich 10% für Naturschutz und Landschaftspflege gerechnet (Nohl 1993). Aufgrund dessen wird angenommen, dass der durch einen Eingriff bedingte ästhetische Funktionsverlust in unmittelbarer Umgebung des Eingriffsobjekts nur dann kompensiert werden kann, wenn 10% der erheblich beeinträchtigten Fläche in einer ästhetischen Raumeinheit für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen bereitgestellt werden. Der Kompensationsflächenfaktor wird deshalb in der Regel mit **0,1** angesetzt.

**Ergebnis Schritt 8: 0,1**

## 9. Ermittlung des Wahrnehmungskoeffizienten

Bei der Ermittlung des Flächenumfangs wird die abnehmende Fernwirkung des Eingriffsobjektes durch einen Wahrnehmungskoeffizienten erfasst.

**Ergebnis Schritt 9:**

- Der Wahrnehmungskoeffizient in Wirkzone I beträgt 0,2.
- Der Wahrnehmungskoeffizient in Wirkzone II beträgt 0,1

## 10. Ermittlung des Kompensationsflächenumfangs

Die Berechnung des Kompensationsflächenumfangs wird für beide Wirkzonen getrennt durchgeführt. Der Kompensationsflächenumfang (K in m<sup>2</sup>) für die landschaftsästhetische Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben berechnet sich durch Multiplikation des tatsächlichen Einwirkungsbereiches (F) mit dem Erheblichkeitsfaktor (e), dem Wahrnehmungskoeffizienten (w) und dem Kompensationsflächenfaktors (k).

Formel:  $K = F \times e \times w \times k$

**Ergebnis Schritt 10:**

- Wirkzone I:  $547.312 \times 0,4 \times 0,2 \times 0,1 = 4.378 \text{ m}^2$
- Wirkzone II:  $152.526 \times 0,4 \times 0,1 \times 0,1 = 610 \text{ m}^2$

### Gesamtergebnis

Der ermittelte **Kompensationsflächenumfang von insgesamt 4.988 m<sup>2</sup>** (4.378 m<sup>2</sup> für Wirkzone I und 610 m<sup>2</sup> für Wirkzone II) ist in Kompensationsmaßnahmen zur Wiederherstellung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes umzusetzen.

# 10 BEGRÜNDUNG UND HERLEITUNG DES EINGRIFFUMFANGS

## 10.1 Herleitung des Ausgleichumfangs

### Verlust von Biotoptypen

Zu den bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen zählt der Verlust der in Tabelle 15 dargestellten Biotope. Für die Baustelleneinrichtungsflächen können zudem Bereiche des 3 bis 4 m breiten Randstreifens (Straßenrand HC3) zwischen der Bundesstraße B 9 und dem Bahndamm genutzt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Baustelleneinrich-

tungsfläche ist aufgrund dessen nicht zu erwarten. Die Flächen werden anschließend wieder rekultiviert (ca. 325 m<sup>2</sup>). Für die kurzzeitige Anlieferung der Zaunstützen wird eine ökologisch minderwertige Fläche auf der Hochebene angemietet (Dauer: ca. ½ Tag; GBM Nov. 2010).

**Tabelle 15: Beeinträchtigung bzw. Verlust von Biotopen**

Biototyp		Verlust oder Beeinträchtigung in m <sup>2</sup>		Summe in m <sup>2</sup>
Code	Biototyp ausführlich	anlagebedingt	baubedingt	
AB9 stt stm os td1	Hainbuchen-Eichenmischwald auf trocken-warmen Primärstandorten	69	135	204
AN0	Robinienwald	420	433	853
AQ3 stu os td1	Eichen-Hainbuchenwald auf trockenen Sekundärstandorten	43	79	122
AR5 stt stm os	Felsenahorn auf trocken-warmen Primärstandorten	4	22	26
AU1 lj	Wald, Jungwuchs aus Hainbuche	13	18	31
AV1	Waldmantel	211	561	772
GA2 xd2	natürlicher Silikاتفels mit artenarmer Vegetation	33	9	42
GA4 os	sekundärer Silikاتفels mit biototypischer Vegetation	1.400	104	1.504
		<b>2.193</b>	<b>1.361</b>	<b>3.554</b>

Im Zuge der Hangsicherungsmaßnahmen „Kammereck“ gehen ca. 3.554 m<sup>2</sup> Biotopfläche mit einer mittleren und hohen Bedeutung für den Naturhaushalt bau- (ca. 1.361 m<sup>2</sup>) bzw. anlagebedingt (ca. 2.193 m<sup>2</sup>) verloren.

**Verlust von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen**

**Tabelle 16: Verlust geschützter Biotopen**

Biototyp		Verlust oder Beeinträchtigung in m <sup>2</sup>		Summe in m <sup>2</sup>
Code	Biototyp ausführlich	anlagebedingt	baubedingt	
yAG3 stt stm sti os	Spitzahorn-Sommerlinden-Blockschuttwald auf trocken-warmen Hangschutt-Primärstandorten	69	60	129
yAR5 stt stm os	Felsenahornwald auf trocken-warmen Primärstandortn	71	129	200
xAB9 stt stm os td1	Hainbuchen-Eichenmischwald auf trocken-warmen Primärstandorten	245	241	486
		<b>355</b>	<b>430</b>	<b>815</b>

Für den dauerhaften Verlust von den nach § 30 BNatSchG geschützten Biototypen Spitzahorn-Sommerlinden-Blockschuttwald auf trocken-warmem Hangschutt-Primärstandort und Felsenahornwald auf trocken-warmem Primärstandort wird ein Ausgleichsfaktor von 1:3 angesetzt.

Zudem erfolgt ebenfalls für die dauerhafte Beeinträchtigung des **FFH-Lebensraumtyps** Hainbuchen-Eichenmischwald auf trocken-warmem Primärstandort ein Ausgleich von 1:3, da es sich bei FFH-Lebensraumtypen um Lebensräume handelt, die einer europaweiten Gefährdung und Verbreitung unterliegen und als Arten und Lebensräume gemeinschaftlicher Bedeutung gelten.

Aufgrund der schweren Regenerierbarkeit der geschützten Biotoptypen Spitzahorn-Sommerlinden-Blockschuttwald auf trocken-warmem Hangschutt-Primärstandort, Felsenahornwald auf trocken-warmem Primärstandort und Hainbuchen-Eichenmischwald auf trocken-warmem Primärstandort wird die bauzeitliche Beeinträchtigung ebenfalls mit 1:3 ausgeglichen.

Die Ausgleichsermittlung erfolgt in Anlehnung an den EBA-Umweltleitfaden sowie hinsichtlich der Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen.

**Tabelle 17: Ausgleichsbedarf geschützter Biotopen**

Biotoptyp-Code	Biotoptyp ausführlich	Verlust Fläche in m <sup>2</sup>	Ausgleichsfaktor	Ausgleichsbedarf
yAG3 stt stm slí os	Spitzahorn-Sommerlinden-Blockschuttwald auf trocken-warmen Hangschutt-Primärstandorten	129	1:3	<b>387</b>
yAR5 stt stm os	Felsenahornwald auf trocken-warmen Primärstandorten	200	1:3	<b>600</b>
xAB9 stt stm os td1	Hainbuchen-Eichenmischwald auf trocken-warmen Primärstandorten	486	1:3	<b>1.458</b>
				<b>2.445</b>

Durch die Anlage der Fangzäune sowie der Übernetzungen in geschützten Biotopen und FFH-Lebensraumtypen müssen insgesamt ca. 2.445 m<sup>2</sup> ausgeglichen werden. Die weiteren in Tabelle 15 aufgeführten, nicht bundes- oder europarechtlich geschützten Biotopen sowie der Bereich für die Baustelleneinrichtungsfläche werden in einem Verhältnis von 1:1 ausgeglichen (ca. 3.554 m<sup>2</sup>). Somit entsteht ein Ausgleichsbedarf von ca. **6.000 m<sup>2</sup>**.

### Verlust von faunistischen Lebensräumen

Die Anlage der Fangzäune sowie der zwei Netzüberspannungen stellt keine Beeinträchtigung der wichtigen Lebensräume für die „planungsrelevanten Arten“ Heuschrecken, Tagfalter, Reptilien, Vögel oder Fledermäuse dar. Beeinträchtigungen während der Bauzeit können bei der faunistischen Artengruppe der Vögel entstehen, durch die geplanten Hangsicherungsmaßnahmen werden jedoch keine Populationen von Arten mit landes-, bundes- und/oder europaweiten Schutz- oder Gefährdungsstatus beeinträchtigt. Die Anlage der Fangzäune sowie der zwei Netzüberspannungen bleibt daher **ohne erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen** für die lokale Tierwelt.

Es ist jedoch zu beachten, dass die für die Reptilien-, Tagfalter- und Heuschreckenfauna wichtigen und sensiblen Bereiche im östlichen, südwestlichen oder nördlichen Anschluss an das Vorhabensgebiet nicht in Anspruch genommen werden (weder anlage- noch baubedingt).

## 10.2 Begründung der unvermeidbaren Beeinträchtigungen, die nicht ausgeglichen werden können

Der geringfügige Verlust von flachgründigen Böden durch Fels- oder Schuttberäumung im Bereich der Felsen wird als nicht erheblich bewertet. Ebenso wird die anlagebedingte Ver-siegelung von 0,09 m<sup>2</sup> pro Felsnagel bei den Netzflächen bzw. der Einzelsicherung sowie von 0,25 m<sup>2</sup> pro Zaunstütze bei Zaunstützenfundamenten als unerheblich eingestuft.

Eine erhebliche Verschmutzung des Grund- und des Oberflächenwassers ist bei sach-gemäßer Baudurchführung nicht zu erwarten.

Um eine erhebliche Beeinträchtigung des Quellbachs während der Bauausführung zu ver-meiden, werden bauzeitliche Schutzmaßnahmen (bspw. Errichten eines Schutzzaunes) in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung durchgeführt.

Die temporären bauzeitlichen Beeinträchtigungen des Klimas (Immissionen, Staub) sind auf-grund ihres punktuellen Auftretens und der gegebenen Vorbelastungen des Rheintals uner-heblich.

## 11 DARSTELLUNG DER LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN MAßNAHMEN

### 11.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

*Hinweis: Die im Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen dargestellten Schutz-maßnahmen werden durch das Kürzel „S“, die Vermeidungsmaßnahmen durch das Kürzel „V“ sowie eine Maßnahmenummer gekennzeichnet (z.B. V 1).*

#### Pflanzen/ Biotope/ Tiere

##### Maßnahmen im Rahmen der Technischen Planung:

- Es erfolgt zur Vorbereitung der Maßnahmen eine schonende Felsberäumung, d.h. die Räumung der Felsen erfolgt manuell (kein Einsatz von Maschinen).
- Verhinderung von Wildsperrern und somit Verhinderung von Barrierewirkungen durch Versetzen der Zaunabschnitte (z.B. für Schwarzwild oder Wildkatze).
- Die Netzüberspannung wird eng anliegend gestaltet, so dass Pflanzen schneller hindurchwachsen können.
- Reduzierung der Fangzaunlänge sowie der Netzfläche auf das erforderliche Mindestmaß.
- Die **Vermeidungsmaßnahme V 6** dient dem Schutz und Erhalt des in seinem Bestand stark gefährdeten Weinhähnchens. Vor Beginn der Baustelleneinrichtung (Mitte August) sollen durch Sichtfang die auf der Fläche vorkommenden Individuen abgefangen, artgerecht zwischengehärtet und umgehend auf die Biotoppflegefläche des Biotoppflegeprogramms des Landes Rheinland-Pfalz (vgl. LBP-Maßnahmenplan 10.1.4.2) verbracht werden. Der fachgerechte selektive Lebendfang mittels Insektennetz oder per Hand soll dabei zweimalig bei geeigneter Witterung durchgeführt werden. Der Fangzeitpunkt ist auf die Termine Anfang August und kurz vor der Baustelleneinrichtung abzustellen. Zur Habhaftwerdung von möglicherweise in Pflanzentrieben abgelegten Eiern erfolgen kurz vor der Baustelleneinrichtung eine pflanzenschonende Handmohd sowie ein Absammeln der aus Kräuter- und Staudenfluren bestehenden Streuauflage. Das Material ist anschließend auf die oben genannte Fläche zu verbringen und flächig zu verteilen. Aufgrund des zu erwartenden, quantitativ geringen Mohd- und Streuguts wird der Nährstoff-



eintrag auf dem Magerbiotop als verträglich eingestuft. Die Durchführung der Maßnahme erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

#### Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs in Natur und Landschaft

- Sollte während der Bauarbeiten im gehölznahen Bereich ein Rückschnitt erforderlich werden, so muss von einem Fachmann sachkundig auf Ast oder Gabel aufgeastet werden (vgl. a. DIN 18920).
- Zur Vermeidung von Schäden sind die gekennzeichneten Bereiche (§ 30-Biotope, FFH-Lebensräume, Gehölze) durch Absperrband zu sichern (gemäß DIN 18920/ RAS-LP 4), vorhandene Bäume in der Nähe der Baumaßnahmen sind gegen Beschädigungen der Rinde an Stamm und Wurzelhals durch Stammschutz zu sichern (Maßnahme S 1, siehe Maßnahmenplan).
- Der Umfang des Baubereiches und der Baustellenfläche wird auf das notwendige Maß beschränkt und so vorgenommen, dass wertvolle und empfindliche Biotopflächen und Gehölzbestände weitestgehend geschont werden. Zudem erfolgt eine Freihaltung des Bereiches mit Vorkommen von Mauereidechse im Bereich des Saumstreifens zwischen Bahndamm und Bundesstraße B 9 (**Vermeidungsmaßnahme V 1**).
- Die Gehölzrodung erfolgt nur außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September (§ 39 (5) 2 BNatSchG) oder in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Baubedingte Störungen der Brut können durch den Beginn der Bauzeit und bei Durchführung von Gehölzrodungen bzw. Gehölzrückschnitt außerhalb der Vogelbrutzeit vermieden werden. Zudem liegt der Beginn der Bauarbeiten Mitte August, d.h. außerhalb der Brutzeiten der Vögel sowie innerhalb der aktiven Phase der Reptilien. Durch den Baubeginn im Spätsommer können insbesondere auch Reptilien noch vor erheblichen Beeinträchtigungen bewahrt werden. Zudem kann damit ein frühzeitiges Ausweichen der betroffenen Tierarten in angrenzende Habitate ermöglicht werden. Die Gehölzrodung wird vollständig zu Maßnahmenbeginn durchgeführt (**Vermeidungsmaßnahme V 2**).
- Rodungs- und Gehölzabfälle können aufgrund der bewegten Topographie nicht abgefahren werden. Sie werden jedoch gesammelt und auf geeigneten Flächen auf wenigen Feuerstellen verbrannt. Einzelne Stämme und Äste können als Totholz im Hang verbleiben.
- Im Rahmen der Bauausführung ist für die Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange eine ökologische Baubegleitung durch entsprechend ausgebildetes Fachpersonal vorgesehen (**Vermeidungsmaßnahme V 3**).
- Maßnahmen zur Unterhaltung der Anlagen (Räumung von Gesteinsschutt, ggf. Gehölzrückschnitt) werden zur Meidung erheblicher Störungen der Tierwelt und des Wanderfalcken im Zeitraum zwischen Mitte September und Mitte Februar vorgenommen (in Entsprechung mit § 39 (5) 2 BNatSchG). Der Beginn der Arbeiten sollte im September liegen, da Reptilien so noch die Möglichkeit haben in angrenzende Habitate auszuweichen.
- Der Horstbaum des Mäusebussards sowie die in einem Radius von 20 m um diesen Standort befindlichen Großbäume dürfen keinesfalls beseitigt werden (**Vermeidungsmaßnahme V 4**).

#### **Geologie/ Böden/ Wasser**

##### Maßnahmen im Rahmen der Technischen Planung:

- Durch die geplante Baumaßnahme werden die vorhandenen Wasserverhältnisse nicht verändert. Durch die Zäune und Netze werden weder Grund- noch Oberflächenwässer beeinflusst. Es werden keine wassergefährdenden Stoffe verwendet sowie Schutzvorkehrungen beim Umgang mit Baustoffen eingehalten.

### Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs in Natur und Landschaft

- In Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung werden vor Beginn der Bauausführung Maßnahmen (bspw. Errichten eines Schutzzaunes) durchgeführt, um eine erhebliche Beeinträchtigung des Quellbachs während der Bauausführung zu vermeiden (**Vermeidungsmaßnahme V 5**).
- Anfallende Baumaterialien werden ausschließlich auf dafür vorgesehenen bereits versiegelten bzw. ökologisch minderwertigen Flächen zwischengelagert.
- Es werden keine grundwassergefährdenden Baustoffe verwendet. Eigenverbrauchstankstellen oder Wartungsflächen für Baufahrzeuge werden nicht angelegt. Während der Bauausführung anfallende Abfälle oder Restmaterialien werden beseitigt und entsorgt.

### **Landschaftsbild/ Erholung**

#### Maßnahmen im Rahmen der Technischen Planung:

- Für die Zaunstützen der Fangzäune werden farblich angepasste Bauteile verwendet (Einfärbung in RAL 8014), welche im Landschaftsbild weniger auffällig sind als verzinkte Bauelemente.

Die beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden im Maßnahmenplan des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages dargestellt.

## **11.2 Ausgleichsmaßnahmen**

*Hinweis:* Die im Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen dargestellten Ausgleichsmaßnahmen werden durch das Kürzel „A“ sowie die Maßnahmennummer gekennzeichnet (z.B. **A1**).

Folgende Ausgleichsmaßnahmen sind am Eingriffsort geplant:

### **A 1- Rekultivierung der Baustelleneinrichtungsfläche**

Die Baustelleneinrichtungsfläche zwischen Bahn und Bundesstraße wird rekultiviert und mit einer Kräutermischung mittlerer bis trockener Standorte lückig eingesät.

### **A 2- Rekultivierung baubedingter Verluste**

Im Bereich der baubedingten Verluste von Wald (Eichen-, Ahorn-, Hainbuchen- und Robienwald) und des Waldmantels ist die Pflanzung von standortheimischen Gehölzen wie Bäumen (Traubeneiche) und Gebüschern vorgesehen. Die Maßnahme dient gleichfalls der Wiederherstellung der Lebens- und Teillebensräume besonders bzw. streng geschützter Tierarten sowie zum Schutz des Landschaftsbilds.

## **11.3 Ersatzmaßnahmen**

*Hinweis:* Die im Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen dargestellten Ersatzmaßnahmen werden durch das Kürzel „E“ sowie die Maßnahmennummer gekennzeichnet (z.B. **E1**).

### **E 1- Umwandlung von Waldflächen in Offenlandbereiche**

Als Ersatzmaßnahme für den Eingriff in Fels- sowie Gehölzbiotope ist die Entwicklung eines Halbtrockenrasens mit einzelnen Strukturen (Gebüsch, Gehölzgruppen) auf einer südost-exponierten, stark verbuschten Offenlandfläche vorgesehen.



Die rund 6.000 m<sup>2</sup> große Kompensationsfläche liegt in der Gemarkung Urbar, Flur 3, „In der Ziegkammer“. Nach der Entbuschung von rund 70% der Fläche wird diese durch jährliche Beweidung offen gehalten. Der nordwestliche Teil der Fläche, ca. 1.700 m<sup>2</sup>, wurden bereits im Rahmen des Biotoppflegeprogramms des Landes Rheinland-Pfalz entbuscht, weshalb diese Fläche in der Eingriff-Ausgleichs-Bilanz nicht berücksichtigt wird.

Die Maßnahme dient zur Wiederherstellung des Lebensraumes xerothermophiler Flora- und Faunaarten sowie zur Wiederherstellung des Landschaftsbilds.

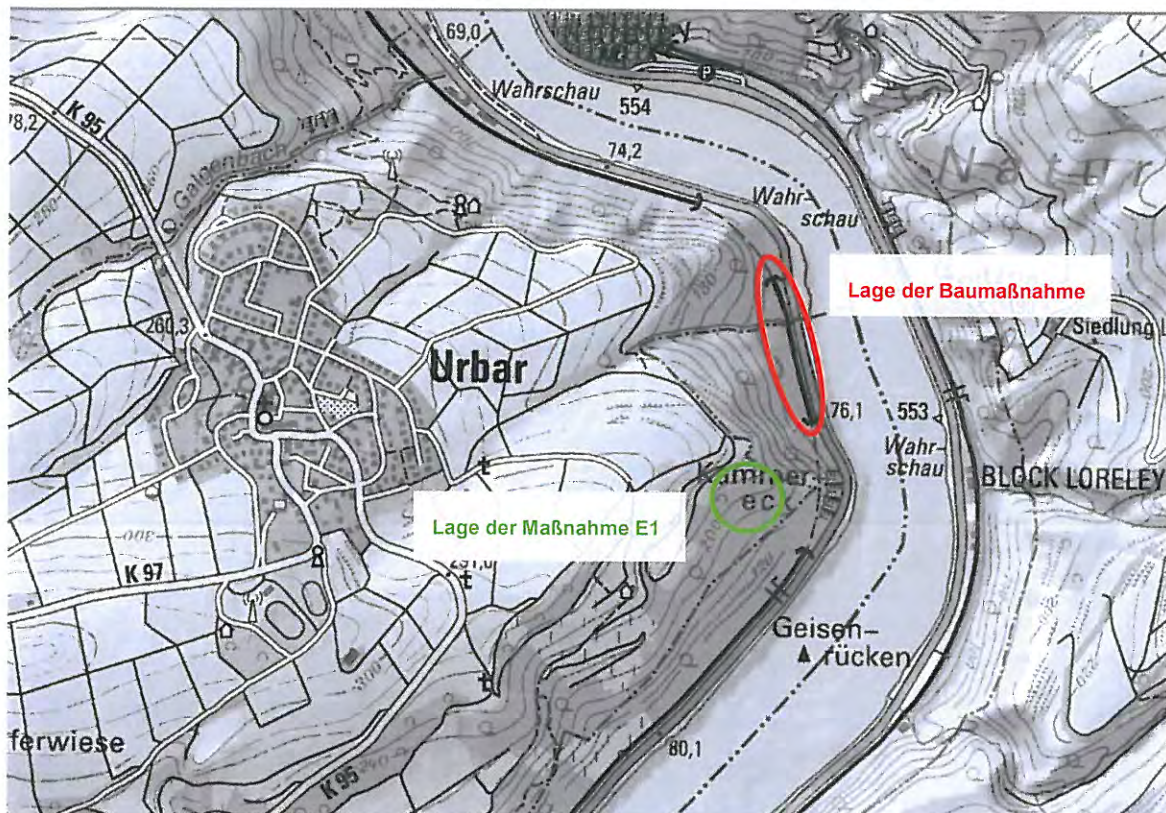


Abbildung 1: Lage der Baumaßnahme und der Maßnahme E1 (Quelle:GeoBasisViewer.rlp 2011)

#### 11.4 Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation

Die Eingriffe und die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden in der folgenden Tabelle 18 gegenübergestellt.

**Tabelle 18: Gegenüberstellung von Eingriffen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

Konflikte						Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege				
Nr.	Art der Beeinträchtigungen der betroffenen Werte und Funktionen	Verlust Flächen in m <sup>2</sup> anlagebedingt/ baubedingt	Kompensationsfaktor	benötigter Ausgleichsbedarf in m <sup>2</sup>	Nr.	Lage, örtliche Bezeichnung	Beschreibung der Maßnahme	Umfang der Gesamtmaßnahme in m <sup>2</sup>	Ausgleichsbedarf in m <sup>2</sup>	Bemerkungen
<b>Anlage- und baubedingte Beeinträchtigung</b>										
<b>Pflanzen/ Biotope</b>										
K 1.1	Verlust von Hainbuchen-Eichenmischwald auf trockenwarmer Standorten	69	1	204	E 1	Gemeinde Urbar Gemarkung Urbar Flur 3 Flurstücke 34/1, 60/1, 89/1, 91/1, 93, 94, 95, 97/1, 98/1, 98/2, 99/1, 102, 103/1, 592/104, 771/34, 772/68, 773/59	Enkusselung stark verbuschter Offenlandflächen	4 322	69	ausgeglichen
					A 2	km 128.000 bis km 128.240	Pflanzung von standortheimischen Bäumen (Traubeneiche) und Gebüsch	1.678	135	
K 1.2	Verlust von geschütztem Hainbuchen-Eichenmischwald auf trockenwarmer Standorten (FFH)	245	3	1.458	E 1	Gemeinde Urbar Gemarkung Urbar Flur 3 Flurstücke 34/1, 60/1, 89/1, 91/1, 93, 94, 95, 97/1, 98/1, 98/2, 99/1, 102, 103/1, 592/104, 771/34, 772/68, 773/59	Enkusselung stark verbuschter Offenlandflächen	4.322	1.217	ausgeglichen
					A 2	km 128.000 bis km 128.240	Pflanzung von standortheimischen Bäumen (Traubeneiche) und Gebüsch	1.678	241	



		Konflikte					Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege				
Nr.	Art der Beeinträchtigungen der betroffenen Werte und Funktionen	Verlust Flächen in m² anlagebedingt/ baubedingt	Kompensationsfaktor	benötigter Ausgleichsbedarf in m²	Nr.	Lage, örtliche Bezeichnung	Beschreibung der Maßnahme	Umfang der Gesamtmaßnahme in m²	Ausgleichsbedarf in m²	Bemerkungen	
<b>Anlage- und baubedingte Beeinträchtigung</b>											
K 1.3	Verlust von geschütztem Spitzahorn-Sommerföhren-Blockschuttwald auf trocken-warmen Standorten (§)	69	3	387	E 1	Gemeinde Urbar Gemarkung Urbar Flur 3 Flurstücke 34/1, 60/1, 89/1, 91/1, 93, 94, 95, 97/1, 98/1, 98/2, 99/1, 102, 103/1, 592/104, 771/34, 772/58, 773/59	Entkusselung stark verbuschter Offenlandflächen	4.322	327	ausgeglichen	
					A 2						km 128.000 bis km 128.240
K 1.4	Robinienwald	420	1	853	E 1	Gemeinde Urbar Gemarkung Urbar Flur 3 Flurstücke 34/1, 60/1, 89/1, 91/1, 93, 94, 95, 97/1, 98/1, 98/2, 99/1, 102, 103/1, 592/104, 771/34, 772/58, 773/59	Entkusselung stark verbuschter Offenlandflächen	4.322	420	ausgeglichen	
					A 2						km 128.000 bis km 128.240
K 1.5	Verlust von Eichen-Hainbuchenwald auf trockenen Sekundärstandorten	43	1	122	E 1	Gemeinde Urbar Gemarkung Urbar Flur 3 Flurstücke 34/1, 60/1, 89/1, 91/1, 93, 94, 95, 97/1, 98/1, 98/2, 99/1, 102, 103/1, 592/104, 771/34, 772/58, 773/59	Entkusselung stark verbuschter Offenlandflächen	4.322	43	ausgeglichen	
					A 2						km 128.000 bis km 128.240

		Konflikte					Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege				
Nr.	Art der Beeinträchtigungen der betroffenen Werte und Funktionen	Verlust Flächen in m² anlagebedingt/ baubedingt	Kompensationsfaktor	benötigter Ausgleichsbedarf in m²	Nr.	Lage, örtliche Bezeichnung	Beschreibung der Maßnahme	Umfang der Gesamtmaßnahme in m²	Ausgleichsbedarf in m²	Bemerkungen	
<b>Anlege- und baubedingte Beeinträchtigung</b>											
K 1.6	Verlust von Feiselnahorn auf trocken-warmen Primärstandorten	4	1	26	E 1	Gemeinde Urbar Gemarkung Urbar Flur 3 Flurstücke 34/1, 60/1, 89/1, 91/1, 93, 94, 95, 97/1, 98/1, 98/2, 99/1, 102, 103/1, 592/104, 771/34, 772/58, 773/59	Entkesselung stark verbuschter Offenlandflächen	4.322	4	ausgeglichen	
											A 2
K 1.7	Verlust von geschütztem Feiselnahorn auf trocken-warmen Primärstandorten (§)	71	3	600	E 1	Gemeinde Urbar Gemarkung Urbar Flur 3 Flurstücke 34/1, 60/1, 89/1, 91/1, 93, 94, 95, 97/1, 98/1, 98/2, 99/1, 102, 103/1, 592/104, 771/34, 772/58, 773/59	Entkesselung stark verbuschter Offenlandflächen	4.322	471	ausgeglichen	
											A 2
K 1.8	Verlust von Wald, Jungwuchs aus Hainbuche	13	1	31	E 1	Gemeinde Urbar Gemarkung Urbar Flur 3 Flurstücke 34/1, 60/1, 89/1, 91/1, 93, 94, 95, 97/1, 98/1, 98/2, 99/1, 102, 103/1, 592/104, 771/34, 772/58, 773/59	Entkesselung stark verbuschter Offenlandflächen	4.322	13	ausgeglichen	
											A 2